



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.12.2022

GEMEINDE STETTEN

BODENSEEKREIS

Aufgrund von §4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten in seiner Sitzung vom 21.11.2022 folgende Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Stetten beschlossen

Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Stetten vom 01.12.2022

§1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Stetten betreibt an der Grundschule Stetten eine Kernzeitbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§2 Aufgaben und Benutzerkreis

- (1) Die Kernzeitbetreuung betreut Kinder der Stettener Grundschule sowie Stettener Kinder, die die Hagnauer Grundschule besuchen, während der definierten Zeiten vor und nach dem Unterricht.
- (2) Die Kernzeitbetreuung beinhaltet die Beaufsichtigung der Kinder in den definierten Zeiten (Einheiten).

§3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Personensorgeberechtigten melden ihr Kind bei der Gemeinde Stetten für die Kernzeitbetreuung an. Sie erhalten schnellstmöglich eine Platzzusage.
- (2) Nach erfolgter Platzzusage wird der Aufnahmeantrag gestellt. In diesem Antrag ist von den Personensorgeberechtigten die tägliche Betreuungszeit verbindlich festzulegen. Die festgelegten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Eine Änderung der Betreuungszeit ist nur mit schriftlichem Antrag und nach Verfügbarkeit der Betreuungsplätze möglich.
- (3) Vor der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gebührenhöhe sowie die sonstigen Bestimmungen zur Aufnahme schriftlich mitzuteilen.



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.12.2022

§4 Zeitpunkt der Aufnahme und Dauer der Benutzung

- (1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt in der Regel nach den Schulferien, zu Beginn oder zum 15. eines Monats.
- (2) Eine Aufnahme in die Kernzeitbetreuung kann in der Regel nur für die Zeit der Schulpflicht an der Grundschule Stetten bzw. Grundschule Hagnau erfolgen.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und oder Inklusionsbedarf haben, können die Kernzeitbetreuung nur besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Beendigung: Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens am 15. des Monats schriftlich dem Träger zugehen.
- (5) Die Gemeinde Stetten kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte
 - b) sich herausstellt, dass das Kind nicht in gleicher Weise betreut werden kann und / oder die Förderung der Gruppe erheblich benachteiligt wird, insbesondere wegen eines erheblichen Entwicklungsrückstandes aufgrund einer Krankheit oder Behinderung oder durch eine Häufung schwerwiegender pädagogischer Probleme,
 - c) das Kind ununterbrochen unentschuldig mehr als vier Wochen fehlt
 - d) das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung und Betreuung der Gruppe dauernd erschwert
 - e) die Personensorgeberechtigten mit der Benutzungsgebühr in Höhe von zwei Monatsbeiträgen, trotz schriftlicher Mahnung im Verzug sind
 - f) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Kernzeitbetreuerinnen über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches weiter bestehen
 - g) von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Betreuerinnen zuwidergehandelt wird.
- (6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen. In allen Fällen ist die endgültige Aufhebung des Nutzungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten schriftlich unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§5 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.12.2022

- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Rahmen der Aufnahme in die Kernzeitbetreuung.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kernzeitbetreuung gehen darf, wenn das Kind oder eine Person im häuslichen Bereich des Kindes an einer schwerwiegenden Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, bakterieller Ruhr sowie eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, Pneumokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis, das Kind unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Husten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten bis die Symptome zuverlässig wieder abgeklungen sind.
- (6) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kernzeitbetreuung eine schriftliche Erklärung des / der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß §34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- (7) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

§6 Öffnungszeiten

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
morgens	7:30 - 8:30	-	7:30 - 8:30	-	7:30 - 8:30
mittags	11:55 - 13:00	11:55 - 14:00	11:55 - 13:00	11:55 - 13:00	11:55 - 13:00

- (1) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag, Mittwoch und Freitag von 7:30 bis 8:30 Uhr (je eine Einheit) sowie Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11:55 bis 13:00 Uhr (je eine Einheit), sowie Dienstag von 11:55 bis 14:00 Uhr (2 Einheiten), mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten, geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.12.2022

- (2) Die Schließtage der Einrichtung werden vom Träger festgelegt.
- (3) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Die Personensorgeberechtigten haben stets Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abgeholt wird. Eine Aufsichtspflicht der Kernzeitbetreuung über die Betreuungszeiten hinaus besteht nicht.

§7 Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten – soweit möglich – rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Erkrankungen.

§8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kernzeitbetreuungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter in den Räumen der Grundschule Stetten und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Kernzeitbetreuung sind alleine die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten, sondern von einer durch diesen beauftragte Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

§9 Haftung und Versicherung



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.12.2022

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII) auf direktem Weg zur und von der Einrichtung während des Aufenthalts in der Einrichtung.
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Träger unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung, Verwechslung der Garderobe, Ausstattung der Kinder und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und dem Kind keine wertvollen Gegenstände und kein Geld mit in die Einrichtung zu geben.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften u.U. die Personensorgeberechtigten. Es wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, für die Kinder eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr für die Nutzung der Kernzeitbetreuung unabhängig von den genutzten Stunden beträgt monatlich 25 Euro.
- (2) Je tatsächlich genutzter Betreuungseinheit werden zusätzlich 2,50 Euro berechnet.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt monatlich nach Spitzabrechnung.

§11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.12.2022 in Kraft.



Satzung über die Benutzung der Kernzeitbetreuung vom 01.12.2022

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Stetten, den 21.11.2022

Daniel Heß, Bürgermeister